

## Bericht und Antrag

des Kirchenrats für die Teilrevision des Konkordats betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchengdienst

### Ausgangslage

Die Teilrevision bildet den Abschluss eines längeren Reformprozesses für die Pfarrausbildung. Ausserdem wurde mit dem Quereinsteiger-Studiengang ein weiteres Element aufgenommen. Der Konkordatstext wurde entsprechend angepasst und bildet eine gute Grundlage, um die Arbeit der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Konkordatsgebiet (alle Deutschschweizer Landeskirchen mit Tessin – ohne Kirchen Bern-Jura-Solothurn) weiterzuführen und auf die aktuellen Anforderungen auszurichten. Das Konkordat ist ein Vertrag zwischen Kantonalkirchen (analog Staatsvertrag). Das Konkordat tritt gemäss Art. 26 des Konkordats in Kraft, wenn die Mehrheit der Konkordatskirchen der revidierten Fassung zustimmt. Die Vertreter aller Mitgliedkirchen des Konkordats haben der Teilrevision bereits zugestimmt und empfehlen den Entscheidungsgremien, in unserem Fall der Synode, den neuen Vertrag zu ratifizieren. Das teilrevidierte Konkordat soll per 1.1.2019 in Kraft treten.

### Inhaltliche Veränderungen

Die Teilrevision des Konkordatstextes und die damit verbundene Übergangsverordnung haben einen direkten Zusammenhang mit der Reform der Pfarrausbildung, die sich schon seit einigen Jahren im Gange befindet. Die Reform wurde unter dem Titel «Gesamtcurriculum» von der Konkordatskonferenz in Auftrag gegeben und von einer breit zusammengesetzten Steuergruppe mit VertreterInnen aller Kommissionen und aller Anspruchsgruppen (inkl. Theologische Fakultäten) fachlich gesteuert. Nachdem ein neues Kompetenzstrukturmodell entwickelt war, entstand davon abgeleitet ein neues Curriculum, das die Ausbildung in vier unterschiedlichen, aufeinander bezogenen Prozessen beschreibt (Ausbildungsprozess, Qualifikationsprozess, Begleitprozess, Auswahlprozess). Das Grundkonzept der neuen Ausbildung wurde von der Konkordatskonferenz nach einer Vernehmlassung in den Konkordatskirchen, an den Theologischen Fakultäten und in den Pfarrvereinen beschlossen. Unter anderem haben auch mehrere Hearings stattgefunden, in denen die Perspektiven der Anspruchsgruppen aufgenommen wurden. Das überarbeitete Konzept der neuen Ausbildung wurde im November 2014 von der Konkordatskonferenz bewilligt. Seither haben sieben Teilprojektgruppen unter Beizug von allen relevanten Anspruchsgruppen die neuen Bildungsformate entwickelt. Sie sind jetzt bereit zur Umsetzung. Die grössten Veränderungen sind beim Ekklesiologisch-praktischen Semester (EPS) – einem praktischen Semester während des Studiums –, bei den Prüfungen und bei der Eignungsabklärung zu erwähnen. Das EPS kann neu modular belegt werden und ist so familienfreundlicher. Ausserdem fokussiert es im Rahmen eines Gesamtcurriculums stärker auf das Handlungsfeld «Bildung». Die neue Eignungsabklärung, welche die bisherige KEA1 ablösen wird, zeichnet sich aus durch ein wesentlich schlankeres Verfahren, das trotzdem schon früh im Studium Hinweise für eine Eignung für den Pfarrberuf anzeigt. Bei den Prüfungen gibt es eine Ergänzung: Neben die Kompetenznachweise gemäss Ausbildungsordnung, tritt neu auch eine Schlussqualifikation, welche die Eignung des Kandidaten/der Kandidatin für den Pfarrberuf nachweist. Neu sind Elemente in der Begleitung von Studierenden während des Studiums. Hier schliesst das neue Format einer Perspektiventagung in den ersten Semestern des Studiums eine Lücke. Studierende können dabei auch im Sinne einer Studienabbruch-Prävention frühzeitig in Kontakt kommen mit Pfarrpersonen und Ausbildungsbeauftragten.

# Sommer Synode 2018

## Teilrevision Konkordat

In der Übergangsverordnung, die von der Konkordatskonferenz vom 30. November 2017 beschlossen wurde, werden einzelne dieser Neuerungen bereits eingeführt. Offen bleibt vorderhand noch die Eignungsabklärung. Sie kann bereits nach neuem Modell (gemäss Übergangsverordnung) absolviert werden. Sie kann aber auch noch auf bestehender Rechtsgrundlage des gültigen Konkordatstextes (also durch die KEA) absolviert werden.

Die Teilrevision des Konkordats hat weitere Ursachen:

- Von verschiedenen Konkordatskirchen-VertreterInnen wurde schon lange eine Harmonisierung der Rechtsgrundlagen gewünscht. Die Flughöhe und der Detailgrad der Bestimmungen im bisherigen Konkordatstext sind – je nach Thema – sehr unterschiedlich. Hier soll eine einheitliche Logik eingeführt werden, die sich anschliessend in der neuen Ausbildungsordnung und in einer neuen Geschäftsordnung niederschlagen soll.
- Ebenfalls schon länger diskutiert ist der Informationsaustausch zwischen den Landeskirchen. Er ist momentan nur teilweise möglich. Das ist ein potentielles Risiko – auch im Hinblick auf die mediale Beachtung von Fällen von Grenzverletzungen durch Pfarrpersonen. Neu werden Rechtsgrundlagen geschaffen, die einen Informationsaustausch zwischen den Konkordatskirchen ermöglichen und die regeln, wie und aufgrund welcher Kriterien ein Entzug der Konkordats-Wahlfähigkeit stattfinden kann.
- Schliesslich hat die Errichtung eines Studiengangs für den Quereinstieg in das Pfarramt (Quest) zur Folge, dass die Zulassungsvoraussetzungen für die kirchliche Ausbildung anders formuliert werden müssen. Die neue Formulierung hält an einem Masterabschluss als Voraussetzung fest. Sie lässt aber Raum offen für die neuen Masterabschlüsse in Basel und Zürich, die gegenwärtig entwickelt und ab Herbst 2018 angeboten werden.

### Antrag

**Der Kirchenrat beantragt der Synode, das teilrevidierte Konkordat betreffend die gemeinsame Ausbildung der evangelisch-reformierten Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Zulassung zum Kirchendienst zu ratifizieren.**

Trogen, 30. Mai 2018

Der Kirchenrat

Koni Bruderer  
Kirchenratspräsident

Jacqueline Bruderer  
Kirchenratsschreiberin

*Die detaillierten Bestimmungen des Konkordats werden als Beilage zu diesem Antrag auf die Website aufgeschaltet und können bei der Geschäftsstelle in gedruckter Fassung angefordert werden.*